

der Herr Minister des Innern in Anerkennung der angestrengten, wenn auch erfolglosen Bemühungen des Herrn Brett sich bewogen gefunden hat, dies Gesuch günstig aufzunehmen, jedoch einige Modifikationen in dem Vertrage von 1853 einzutreten zu lassen, und demnach den Verlust der Konzession nicht anzusprechen, so ist festgesetzt worden wie folgt:

Art. 1. Die Frist, welche dem Herrn Brett und der von ihm vertretenen Gesellschaft durch die dem Gesetz vom 10. Juni 1853 angehängte Konvention zur Vollendung einer Telegraphenlinie von der Südküste des Golfs von Spezzia bis zur Küste von Afrika gewährt worden, wird bis zum 1. August 1857 verlängert. Als Endpunkt der Linie an der afrikanischen Küste wird definitiv die Stadt Bona bestimmt.

2. Wenn vor Ablauf des Terminges vom 1. August 1857 Herr Brett und die von ihm vertretene Gesellschaft die telegraphische Verbindung zwischen Frankreich und Algerien durch Einführung einer mit nur einem Drahte versehenen, übrigens aber den Bedingungen solider Ausführung und guter Betriebssicherheit entsprechenden submarinen Kabel zwischen der Südspitze von Sardinien und Bona hergestellt hat, so wird der Termin für die Legung der definitiven Kabel auf dieser Strecke, wie sie in dem ursprünglichen Vertrage beschrieben ist, bis zum 1. August 1858 verlängert. In diesem Falle sind nach Legung des Taus mit einer Leitung, die Verpflichtungen der Gesellschaft der französischen Regierung gegenüber hinsichtlich dieses Taus durchaus dieselben, wie für die übrigen Theile der Linie. Was die von der französischen Regierung übernommene Zinsgarantie betrifft, so wird diese Regierung dieselbe erst von dem Tage an der Gesellschaft gewähren, wo das definitive zwischen Sardinien und Bona zu legende Tau zur Disposition der Regierung und des Publikums gestellt sein wird. Bis dahin wird das eindrückliche Tau zur Beförderung der privaten wie offiziellen Depeschen dienen. Erstere gegen Entgelt zu Gunsten der Gesellschaft; letztere werden kostenfrei und mit Vorzugrecht in der Reihenfolge der Beförderung expediert.

3. Herr Brett und seine Compagnie werden der im zweiten Paragraphen des ersten Artikels des mehr erwähnten Vertrages ihnen auferlegten Verpflichtung entbunden, wenn sie innerhalb zwei Jahren vom 1. August 1857 ab eine telegraphische Verbindung von irgend einem Punkte der französisch-sardinischen Linie aus nach Alexandrien (Egypten) oder Ostindien über Malta und Korfu herstellen. Da indes dieser neue Weg der indischen Linie einem Theile der Linie von Spezzia nach Bona den Transit der ägyptischen und indischen Korrespondenz entziehen und den Extrat der Linie nach Algerien vermindern würde, so wird die französische Regierung, wenn dieser neue Weg eingeschlagen wird, auf den von ihr dem Herrn Brett und seiner Gesellschaft garantierten Theil der Zinsen nur nach der Maßgabe Zahlung eingehen lassen, daß bei den Ereignissen der Linie für die ägyptische und indische Korrespondenz eine Summe in Ansatz gebracht wird, welche dem Betrage der Gebühren gleichkommt, welche diese Depeschen geliefert haben würden, wenn sie über Spezzia und Bona auf dem zur Zeit des Vertrages von 1853 projektierten Wege befördert worden wären.

4. Herr Brett und die von ihm vertretene Gesellschaft verpflichten sich, alle auf den im vorhergehenden Artikel benannten Linien eingehenden und nach England, Malta, Korfu, Egypten und Ostindien bestimmten Depeschen über die französischen Telegraphenlinien zu dirigieren, es sei denn daß der Absender selbst ausdrücklich einen anderen Weg vorgeschrieben hätte.

5. Herr Brett verpflichtet sich ferner in seinem Namen wie im Namen der von ihm vertretenen Gesellschaft, für die Linien im Mittelmeere, welche ihm konzessioniert sind, oder welche ihm noch konzessioniert werden möchten, alle Bestimmungen der zwischen den Regierungen Frankreichs und Sardiniens abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen anzunehmen; namentlich die Bestimmungen über den Preis und die Länge der einfachen Depesche, das Fortschreiten der Gebühren, die Art der Wortzählung, die Reihenfolge der Beförderung und über die Art der Abrechnung. Den Depeschen der französischen Regierung steht auf den neuen von Herrn Brett und seiner Gesellschaft angelegten Linien in der Reihenfolge der Beförderung der Vorrang vor den Privat-Depeschen zu.

6. Es ist selbstverständlich, daß, wenn auch die französische Regierung in dem Vertrage von 1853 für einen Zeitraum von 50 Jahren sich des Rechtes begab, neben der des Herrn Brett andere Telegraphenlinien zwischen Algerien und Sardinien oder Korfu und zwischen Algerien und Alexandria oder Ostindien über algerisches Gebiet zu konzessionieren, sie natürlich freie Verfügung behält, andere Linien zwischen den oben nicht spezifizierten Punkten, namentlich zwischen Frankreich und Algerien, zwischen dem Festlande von Frankreich und Korfu, so wie zwischen Korfu und Italien selbst auszuführen oder deren Anlage zu gestatten.

7. Die Vorbehalte und Bedingungen des dem Gesetz vom 10. Juni 1853 angehängten Vertrages bleiben mit den Modifikationen, welche aus dem gegenwärtigen Vertrage hervorgehen, in Kraft, und es ist abermals selbstverständlich daß, wenn die zwei Drähte für die französische Regierung und mindestens ein Draht für die Privatkorrespondenz von heute bis zum 1. August 1857 nicht gelegt werden, mit Ausnahme des im Artikel 2 vorgesehenen Falles, und wenn beim Eintreten dieses Falles das definitive Tau nicht bis zum 1. August 1858 vollendet ist, Herr Brett und seine Gesellschaft ihrer Konzession von Rechts wegen verlustig gehen.

Der Schlussartikel macht die Gültigkeit dieses Vertrages von der Genehmigung des Kaisers abhängig, die inzwischen unter dem 15. Juni ertheilt worden.

Die oben erwähnte Linie nach Malta, deren Herstellung Zeitungsnachrichten zufolge noch in diesem Jahre beabsichtigt wurde, soll bei Gagliari abzweigen und direkt nach Korfu fortgesetzt werden. Die besondere Bedeutung der Vorbehalte in §. 6 des vorliegenden Vertrages scheint zu bestätigen, daß es im Plane ist, eine zweite telegraphische Verbindung mit Algerien über Spanien und die Balearen (Wibischi'schen) Inseln ins Leben zu rufen. Außerdem soll Herr Palestini die Konzession zur Herstellung einer unterseeischen Linie von Malta über die Hyrcanischen Inseln nach Korfu und von da, auf nicht näher bezeichnetem Wege, nach Konstantinopel erhalten haben, dieselbe soll bis Bastia, der Hauptstadt Corsica's, am 1. Juli 1858 vollendet seyn. Anderseits geht auch das Gericht, daß die österreichische Regierung eine Telegraphenlinie von Ragusa (Gattaro?) nach Korfu und von da nach Alexandria anzulegen beabsichtigt.

Verlaatlich ist die Legung des Taus zwischen Sardinien und der Küste von Afrika in den letzten Tagen des August abermals in Angriff genommen worden, und zwar handelte es sich wahrscheinlich um die Herstellung einer provisorischen Leitung mit einem Drahte. Die Operation wurde diesmal von der afrikanischen Küste aus begonnen, und nach Vollendung der gedachten Strecke sollte, wie es scheint, sogleich auch die Linie von Gagliari nach Elba gelegt werden. Inzwischen war aus Gagliari die telegraphische Nachricht eingegangen, daß die Expedition bis zwei engl. Meilen von Cap Teulada glücklich angelangt sey; das Ausbleiben weiterer Nachrichten ließ einen eingetretenen Unfall befürchten und in der That wurde endlich gemeldet, daß das Tau nur $1\frac{1}{2}$ engl. Meilen von der sardinischen Küste gerissen, die Operation also zum dritten Male mißlungen sey.

Die Einführung des Taus wurde, neneren Nachrichten zufolge, wegen verzögter Abfahrt von Bona größtentheils bei Nacht ausgeführt; sie ging im Allgemeinen glücklich von Statten; doch wurde zu viel Tau abgelassen, da in der Dunkelheit die Kontrolle schwierig war. Als man bei Tagessanbruch diesen Nebelstand bemerkte, und sah, daß das noch vorhandene Tau nicht bis zum Cap Spartivento, das zum Anlandepunkt aussersehen war, reichen würde, wurde die Richtung auf das nähere Cap Teulada eingeschlagen. Es ist dies ein schroffer weit in das Meer vorgeschobener, vom Lande aus kaum zugänglicher Fels, der zum bleibenden Anlandepunkte des Taus ganz ungeeignet ist; aber man wollte dasselbe hier wenigstens provisorisch besclichen, um es nach Eintreffen eines Ergänzungstaues vom Lande aus wieder aufzunehmen und nach Cap Spartivento verlegen zu können. Etwa 10 Seemeilen von Cap Teulada war das Tau zu Ende und man setzte ein für diesen Zweck bereit gehaltenes dünneres Tau, von der Konstruktion des atlantischen, an. Dies scheint indes zu schwach gewesen zu seyn und riß, wie schon erwähnt, $1\frac{1}{2}$ Meilen vom Lande bei 40 Faden Tiefe.

Es ist dies also das zweite Mal, daß dieses Unternehmen nicht an technischen, in seinem Wesen begründeten Schwierigkeiten, sondern aus Mangel der nötigen Tau längre scheiterte. Nebenbei aber darf man wohl hoffen, daß das Tau, welches in so geringer Entfernung vom Lande und bei nur 40 Faden Tiefe verloren ging, wieder aufgesucht werden wird; um so mehr als man die Vorsicht gebraucht hat, es in der Nähe des Landes über Untiefen zu legen, wo es leicht aufzufinden seyn wird. Die Unternehmer sollen sich verpflichtet haben, das Unternehmen noch im Laufe des Monats Oktober d. J. definitiv zu vollenden.

II. Telegraphenlinien in Australien.

Auch Australien hat schon seit Jahren Telegraphenlinien aufzuweisen, denen in nächster Zukunft beträchtliche Erweiterung bevorsteht. Eine Linie von Melbourne über Sandridge, Williamstown und Geelong nach Queenscliff (Port Philip Heads) von 73 engl. Meilen Länge wurde schon im Dezember 1854 in Ausführung gebracht; eine Anschlußlinie von Geelong nach Ballarat 58 Meilen lang und eine Linie von Melbourne über Kynton, Castlemaine nach Sandhurst (Bendigo) von 125 Meilen Länge sollten am 15. November 1855 in Betrieb gesetzt werden. Außerdem sind ausgedehnte Linien beschlossen und zum Theil schon in der Ausführung begriffen. Es sind dies zunächst: eine Linie von Sandhurst nordwestlich über Benalla, Maryan-Hills und Beechworth nach Albury am Murray, 250 engl. Meilen lang; sodann eine Linie nach Westen zur Grenze der Kolonie in der Richtung auf Adelaide, nämlich von Ballarat über Naglan (Tiers Creek), Warrnambool, Belfast, Portland nach einem Punkte an der westlichen Grenze; die Länge dieser Linie wird etwa 230 Meilen betragen. Beide letzteren Linien sind in Arbeit und sollen im Laufe des gegenwärtigen Jahres vollendet werden; sie erhalten nur einen Draht und werden mit Morse'schen Apparaten arbeiten.

Endlich ist noch eine Linie von der Insel Van Diemensland (Tasmania) projektiert. Dieselbe soll von Queenscliff (Port Philip Heads) bis Cap Otway, der Südspitze des Kontinentes, laufen, dann mittels eines versenkten Taus nach dem King's Island übersehen, diese Insel oberirdisch durchschneiden durch ein zweites submarines Tau nach Barren-Island, von dieser Insel dann wieder unterseeisch nach Cap Grim, der nordöstlichsten Spitze der Insel Van Diemensland, und von hier endlich auf Stangen längs der Nordküste der Insel über Port